

Satzung
des
BAYERISCHEN BAUSTOFF-
ÜBERWACHUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGSVEREINS
- BAYBÜV E.V.



beschlossen von der
Mitgliederversammlung

in München am 15. Juli 2021
als Webkonferenz nach Pandemiegesetz vom 27.3.2020

eingetragen beim Registergericht

unter VR 12265

am Amtsgericht München

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr	2
2	Zweck.....	2
3	Aufgaben.....	2
4	Überwachungsbereiche und deren Verbandszeichen.....	3
5	Mitgliedschaft	3
6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
7	Organe	5
8	Mitgliederversammlung	5
9	Vorstand.....	6
10	Geschäftsführung.....	6
11	Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle	6
12	Überwachungsbeauftragte	7
13	Fachausschüsse	7
14	Lenkungsgremium.....	8
15	Außergerichtliche Schlichtung.....	8
16	Änderung der Satzung, Verschmelzung und Auflösung des Vereins	8
17	Salvatorische Klausel.....	8

Identitäre Gleichstellung

In den nachstehenden Regelungstexten werden alle persönlich zugeordneten Ämter oder Funktionen zur Vereinfachung der Fassung in männlicher Form tituliert.

Selbstverständlich stehen diese Ämter und Funktionen auch weiblichen oder divers geschlechtlichen Personen uneingeschränkt offen.

1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein heißt
„Bayerischer Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein – BAYBÜV e.V.“.
- 1.2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1. Der Verein ist eine privatrechtliche Überwachungsgemeinschaft mit staatlicher Anerkennung. Die reguläre Geschäftstätigkeit des Vereins ist die Überwachung und Zertifizierung von Baustoffen nach Bauordnung und BauPVO sowie die Überwachung von Verfüllungen von Gruben, Brüchen und Tagebauen nach den jeweils geltenden Vorschriften.
- 2.2. Der Verein handelt unparteiisch und unabhängig. Seine Dienstleistungen können gleichermaßen von Mitgliedern des Vereins und Nichtmitgliedern, nachfolgend als Unternehmen bezeichnet, in Anspruch genommen werden.
- 2.3. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert. Seine Mittel verwendet er ausschließlich für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

3 Aufgaben

- 3.1 Im Rahmen seiner Leistungen zur Überwachung und Zertifizierung **bauordnungsrechtlich geregelter Baustoffe** fungiert der Verein als
 - Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 23 (1) Nr. 4 BayBO
 - Zertifizierungsstelle nach Art. 23 (1) Nr. 3 BayBOsowie als
 - Notifizierte Stelle gemäß Artikel 43 der Bauproduktenverordnung (BauPVO).
- 3.2 Der Verein erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die in den Anerkennungsbescheiden des DIBt aufgeführten Bauprodukte und Bauarten, für die er nach Art. 23 Abs. (1) BayBO anerkannt ist, das Übereinstimmungszertifikat als Grundlage für die weitere Kennzeichnung nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO).
- 3.3 Grundlage für die Durchführung der Fremdüberwachung und Zertifizierung ist das „Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren“ des Bundesüberwachungsverbandes Bauprodukte e. V. (nachfolgend BÜV BauPro).
- 3.4 Im Rahmen seiner Leistungen zur Überwachung und Zertifizierung **privatrechtlich geregelter Baustoffe** führt der Verein Produktprüfungen im Rahmen der Güteüberwachung im privatrechtlichen Anerkennungsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) durch.
- 3.5 Im Überwachungsbereich des **Verfüllens von Gruben, Brüchen und Tagebauen** führt der Verein die Fremdüberwachung von Verfüllbetrieben nach den jeweils geltenden Verordnungen durch.
- 3.6 Der Verein überwacht den sachgemäßen Betrieb von nach BImSchG genehmigten Produktionsanlagen.

4 Überwachungsbereiche und deren Verbandszeichen

4.1 Der Verein ist Mitglied im Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e.V. (BÜV.BauPro) und verleiht den Mitgliedern, welche dazu die Voraussetzungen erfüllen, die für den jeweiligen Produktbereich zutreffenden, bundesverbandlich festgelegten und in der Zeichenrolle beim Deutschen Patentamt eingetragenen Verbandszeichen. Der Verein ist in folgende Überwachungsbereiche untergliedert:

- Gesteinskörnungen und Recycling-Baustoffe,
- Beton und Werkmörtel
- Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen

Bei Bedarf können durch die Mitgliederversammlung weitere Überwachungsbereiche eingerichtet werden.

4.2 Der Verein ist Mitglied im Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e.V. (BÜV.BauPro) und verleiht den Mitgliedern, welche dazu die Voraussetzungen erfüllen, die für den jeweiligen Produktbereich zutreffenden, bundesverbandlich festgelegten und in der Zeichenrolle beim Deutschen Patentamt eingetragenen Verbandszeichen.

4.3 Im Überwachungsbereich des Verfüllens von Gruben, Brüchen und Tagebauen berechtigt die Fremdüberwachung den Verfüllbetrieb, dies in seinem geschäftlichen Auftritt durch das Verbandszeichen zu kennzeichnen.

5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das in Bayern, in angrenzenden Bundesländern und/oder im angrenzenden europäischen Ausland Bauprodukte herstellt oder handelt, bzw. Tätigkeiten verrichtet, wie sie in Ziffer 3 aufgeführt sind.

Die Mitgliedschaft entsteht obligatorisch mit der positiven Bescheidung eines Überwachungs- oder Zertifizierungsantrags durch den Verein, sofern das antragstellende Unternehmen die Mitgliedschaft im Verein nicht explizit und durch entsprechenden Eintrag auf dem Überwachungsantrag ablehnt.

Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Unternehmen, diese Satzung sowie die dem jeweils maßgeblichen „Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren“ zugrunde liegenden Vorschriften – soweit zutreffend – einzuhalten.

5.2 Über die Bescheidung eines Überwachungs- und/ oder Zertifizierungsantrages und die damit verbundene Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Überwachung, die Zertifizierung und damit die Mitgliedschaft können abgelehnt werden, wenn der Antragsteller aus anderen Überwachungsorganisationen ausgeschlossen wurde oder wenn ihm bereits Überwachungs- und Zertifizierungsverträge gekündigt wurden aus Gründen, die er zu vertreten hat. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller der Schiedsweg nach Ziff. 15 dieser Satzung offen. Das Verfahren hierzu ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle schriftlich per Einschreiben zu eröffnen.

5.3 Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Vereins oder durch Austritt, Ausschluss, Insolvenz oder Liquidation des Mitgliedes, es sei denn, Insolvenzverwalter oder Liquidator wünschen ausdrücklich die Fortsetzung der Mitgliedschaft.

5.4 Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Es zählt das Eingangsdatum des Austrittsschreibens.

5.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
- die Vereinsregeln zur Fremdüberwachung und ggf. zur Zertifizierung missachtet,
- die Inhalte dieser Satzung oder auf Basis dieser Satzung ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Vorstand wird dem Mitglied seine Ausschlussentscheidung unter Angabe des Ausschlussstermins mindestens vier Wochen vor diesem Termin mitteilen. Das Mitglied kann sich bis spätestens zwei Wochen vor dem Ausschlussstermin zu dieser Entscheidung zu äußern.

5.6 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied den Anspruch auf Überwachung und Zertifizierung. Erteilte Zertifikate werden ungültig, Bauprodukte bzw. der geschäftliche Auftritt dürfen nicht mehr mit den Zeichen, die sich auf die Überwachung und/oder erteilte Zertifikate beziehen, gekennzeichnet werden. Das Mitglied verliert den Anspruch auf Führung der Verbandszeichen sowie auf etwaiges Vereinsvermögen.

5.7 Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere sind die Beiträge und Gebühren bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Nach Maßgabe des Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens haben sie Anspruch auf Überwachung und, bei positivem Ergebnis, Zertifizierung sowie Verleihung des für ihren Produkt- und/oder Tätigkeitsbereich maßgeblichen Überwachungs- bzw. Zertifizierungsvermerks und Verbandszeichens.

6.2 Das Mitglied ist berechtigt, in seinem geschäftlichen Auftritt auf die Überwachung und ggf. Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf das jeweilige Bauprodukt und/oder den jeweiligen Werksstandort beziehen.

6.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Hinweise, Zertifikate und Zeichen unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind.

6.4 Jedes Mitglied sollte, vorbehaltlich abweichender Entscheidungen des Vereins, alle von ihm im räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins betriebenen Werke, die einem der unter Ziffer 4 aufgeführten Überwachungsbereiche zugeordnet werden können, vom Verein fremdüberwachen lassen.

6.5 Gegenüber seinen Kunden und Abnehmern gewährleistet ausschließlich das Mitglied oder das Unternehmen, und niemals der Verein, dass die von ihm hergestellten oder vertriebenen Bauprodukte oder betriebenen Anlagen den jeweils zutreffenden technischen Regeln entsprechen.

6.6 Im Überwachungsbereich der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen vertritt ausschließlich das Mitglied oder das Unternehmen, und niemals der Verein, die im Zuge der Fremdüberwachungsprüfungen festgestellten Messergebnisse und Feststellungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

6.7 Das Mitglied hat die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Beiträge und Gebühren nach Höhe und Modus zu begleichen. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.

7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung,
- die Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle,
- die Fachausschüsse
- das Lenkungsgremium

8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung

➤ beschließt über

- den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr,
- die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- die Bewilligung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- eine kostendeckende Beitrags- und Gebührenordnung nebst Vorschüssen,
- Änderungen der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,

➤ wählt

- den Vorstand,
- die Fachausschüsse in den jeweils zutreffenden Überwachungsbereichen sowie
- zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.

8.2 Eine Mitgliederversammlung wird abgehalten, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe wünschen, im Geschäftsjahr jedoch mindestens einmal. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer vorausgehenden Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein und werden allen Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung mitgeteilt.

8.3 Mitgliederversammlungen können in digitalen Versammlungsformaten abgehalten werden. Das jeweilige Versammlungsformat entscheidet der Vorstand.

8.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder von dessen Stellvertreter geleitet. Die Geschäftsführung verfasst eine Niederschrift über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

8.5 Für die Durchführung der Wahlen zu den Gremien des Vereins gilt die Wahlordnung des Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsvereins - BAYBÜV e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den Fällen gemäß Ziff. 16 mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese Satzung sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zuweist. Er leitet die Verbandsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch. Er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern aus den Überwachungsbereichen
- Beton und Werkmörtel
 - Gesteinskörnungen und Recycling-Baustoffe
 - Verfüllungen von Gruben, Brüchen und Tagebauen
- 9.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre und währt bis zu seiner Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen aus, endet seine Amtszeit vorzeitig zum Datum des Ausscheidens.
- 9.4 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vereinsvorstands und mindestens eine Stellvertretung.
- 9.5 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
- 9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen können auch im digitalen Sitzungsformat durchgeführt werden. Die Frist für die Einladungen zu einer Vorstandssitzung beträgt eine Woche.
- 9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an Beschlüssen teilnehmen oder in schriftlicher Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied an diesen beteiligt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.8 Der Vorsitzende, oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung. Über Vorstandssitzungen und -beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
- 9.9 Der Vorstand benennt die Delegierten zur Vertretung in anderen Verbänden, insbesondere im Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e.V. (BÜV.BauPro)

10 Geschäftsführung

- 10.1 Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins.
- 10.2 Sie besteht aus einem Geschäftsführer, der vom Vorstand des Vereins berufen und abberufen wird.
- 10.3 Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
- 10.4 Sie ist für die Rechtsgeschäfte mit Dritten, nicht aber für Arbeitsverträge, besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

11 Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

- 11.1 Die Leitung der Zertifizierungsstelle wird durch den Vorstand des Vereins berufen und abberufen.
- 11.2 Die Leitung besteht aus dem Leiter sowie im Vertretungsfalle aus dessen Stellvertreter.

11.3 Die Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle handelt unabhängig und überparteilich. Sie führt gegenüber den überwachten Mitgliedern und Unternehmen keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Beratungsleistungen aus und vertritt die Mitglieder und überwachten Unternehmen in Überwachungsangelegenheiten nicht vor Kunden, Behörden und anderen Drittstellen. Die Aufgaben der Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sind in den jeweils gültigen Verfahrensvorschriften des Vereins, so z. B. im Managementhandbuch, festgelegt.

12 Überwachungsbeauftragte

Den Überwachungsbeauftragten obliegen die im Managementhandbuch festgelegten Aufgaben, Pflichten und Rechte. Die Überwachungsbeauftragten arbeiten unabhängig und überparteilich. Sie führen gegenüber den überwachten Mitgliedern und Unternehmen keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Beratungsleistungen aus und vertreten die Mitglieder und überwachten Unternehmen in Überwachungsangelegenheiten nicht vor Kunden, Behörden und anderen Drittstellen.

13 Fachausschüsse

- 13.1 Sofern technische und formelle Belange der Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit die Mitwirkung der Mitgliedsunternehmen erfordern, werden diese den zutreffenden Fachausschüssen vorgelegt. Fachausschüsse können bei Bedarf vom Vorstand eingerichtet oder, wenn kein Bedarf mehr besteht, aufgelöst werden. Wenn Fachausschüsse nicht ausreichend besetzt werden können, kann der Vorstand die Arbeitsthemen fachlich nahestehenden Fachausschüssen zuschlagen. Die jeweils aktuell bestehenden Fachausschüsse sind der Liste der Fachausschüsse in der Geschäftsordnung zu entnehmen.
- 13.2 Die Fachausschüsse bestehen jeweils aus dem Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sowie aus mindestens 3 gewählten Vertretern der Mitglieder aus den jeweiligen Überwachungsbereichen.
- 13.3 Die Amtszeit der Mitglieder eines Fachausschusses beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Scheidet ein Fachausschussmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen aus, endet seine Amtszeit vorzeitig zum Datum des Ausscheidens.
- 13.4 Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter. Die Obleute vertreten den jeweiligen Fachausschuss gegenüber den übrigen Organen des Vereins und in den jeweiligen Bundesfachausschüssen des Bundesüberwachungsverbands Bauprodukte e.V. (BÜV.BauPro). Sie sollen bei Beratungen und Gesprächen mit Verwaltung und Politik hinzugezogen werden.
- 13.5 Der Obmann, oder in Abwesenheit sein Stellvertreter, leiten die Sitzungen des jeweiligen Fachausschusses. Die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Die Fachausschüsse können ihre Sitzungen auch im digitalen Format abhalten, ebenso können einzelne Mitglieder auch schriftlich oder auf digitalem Wege an Sitzungen beteiligt werden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 13.6 Die Mitglieder eines Fachausschusses unterliegen hinsichtlich ihrer Empfehlungen keinerlei Weisung von Mitgliederversammlung, Vorstand und Geschäftsführung des Vereins. Wenn Mitglieder eines Fachausschusses von einer Entscheidung mittelbar oder unmittelbar persönlich betroffen oder auf andere Weise befangen sind, müssen sie sich der Stimme enthalten.

14 Lenkungsgremium

- 14.1 Zur Sicherung der Unparteilichkeit im Rahmen der Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit und zur Aufsicht über das Managementsystem richtet der Verein ein Lenkungsgremium der Zertifizierungsstelle ein. Aufgabe des Lenkungsgremiums ist es, Aufsicht darüber zu führen, dass die grundsätzlichen Regelungen und Prinzipien zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle eingehalten werden.
- 14.2 Die Mitglieder des Lenkungsgremiums werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Vorstand benannt. Näheres zur Zusammensetzung, zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten regelt die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung für das Lenkungsgremium.
- 14.3 Die Sitzungen des Lenkungsgremiums können auch im digitalen Format durchgeführt werden.

15 Außergerichtliche Schlichtung

Bei Streitigkeiten, die sich in überwachungstechnischer und/oder überwachungsrechtlicher Hinsicht aus dieser Satzung, dem Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren oder aus der praktischen Vereinstätigkeit ergeben, ist zunächst eine außergerichtliche Schlichtungsstelle anzurufen (z. B. der Bundesüberwachungsverband BÜV.BauPro).

16 Änderung der Satzung, Verschmelzung und Auflösung des Vereins

- 16.1 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt etwaiges Vermögen des Vereins an den Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. als nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG steuerbegünstigten Berufsverband.
- 16.3 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 16.4 Bei einer Verschmelzung des Vereins auf einen anderen Rechtsträger handelt es sich nicht um eine Auflösung im Sinne von Ziffern 16.2 und 16.3 der Satzung. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Mehrheitserfordernisse (drei Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder).

17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.